

skope und Fernrohre auf. Nach dem Eintritt Emil Buschs, des Neffen von Eduard Duncker, in die Firma wurde deren Fabrikationsprogramm erheblich erweitert durch die Aufnahme der Herstellung von photographischen Objektiven und von Operngläsern und Feldstechern galileischer Bauart.

Neben den schon genannten optischen Erzeugnissen werden heute Prismengläser, Astro-, Erd- und Zielfernrohre und Mikroskope fabriziert. Einen erheblichen Umfang nimmt auch die Bildwerferoptik im Geschäftsbereich der Firma ein.

Wenn auch zur Zeit für die deutsche Industrie schwere Jahre sind, so wird sich doch deutscher Gewerfleiß und deutsches Können durchsetzen. Gerade die Rathenower optische Industrie ist ja ein Beweis für den Sinn deutschen Erfinder- und Kaufmannsgeistes, der trotz aller Schwierigkeiten aus einem Nichts ein für die Volkswirtschaft bedeutungsvolles Unternehmen zu schaffen imstande ist.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung

Abführung der Steuerabzugsbeträge vom Arbeitslohn (Kleinsteuerbeträge)

Bis zum 1. März 1925 brauchten die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge vom Arbeitgeber erst abgeführt zu werden, wenn sie den Betrag von 12 Mk. im Monat überstiegen. Vom Monat März an ist dieser Betrag auf 50 Mk. erhöht worden. Daraus ergibt sich folgendes:

a) Die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge müssen, wenn sie in einem Kalendermonat für die sämtlichen, bei einem Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer den Betrag von 50 Mk. nicht übersteigen, spätestens am 5. des folgenden Monats abgeführt werden.

b) Wenn jedoch die in einer Monatsdekade einbehaltenen Beträge allein oder zusammen mit den für die vorübergehende Dekade noch nicht abgeführten Beträgen 50 Mk. übersteigen, so sind sie zusammen mit den etwa rückständigen Beträgen am Fälligkeitstag für die Dekade abzuführen, in der der Betrag von 50 Mk. überschritten wird.

c) Die Regelung gilt nicht für das Markenverfahren.

Beispiel: Ein Arbeitgeber löhnt seine Arbeitnehmer wöchentlich Sonnabends.

Es sind einbehalten: am 7. März 9 Mk., am 14. März 10 Mk., am 21. März 9,50 Mk., am 28. März 12 Mk., also zusammen 40,50 Mk. Dieser Betrag braucht erst am 5. April abgeführt zu werden.

Es sind einbehalten worden: am 7., 14., 21. und 28. März je 18 Mk. Am 21. März hat der rückständige Betrag 50 Mk. überschritten. Gleichwohl braucht die Abführung der gesamten im März einbehaltenen Beträge (= 72 Mk.) erst am 5. April (nicht am 28. März) zu erfolgen, da erst in der letzten Dekade des März der Betrag von 50 Mk. überschritten worden ist.

Es sind einbehalten worden: am 7., 14., 21. und 28. März je 30 Mk. Der am 7. März einbehaltene Betrag braucht am 15. März nicht abgeführt zu werden. Am 14. März hat der einbehaltene Betrag zusammen mit dem in der vorhergehenden Dekade einbehaltenen Betrag 50 Mk. überschritten. Daher sind am 25. März 60 Mk., am 5. April die übrigen 60 Mk. abzuführen.

Es sind einbehalten worden: am 7. März 60 Mk., am 14. März 50 Mk., am 21. und 28. März je 40 Mk. Dann sind am 15. März 60 Mk. und am 5. April 130 Mk. abzuführen.

Aufwertungs-Anmeldefristen bis zum 30. Juni 1925 verlängert

Die Aufwertungs-Anmeldefristen liefen, wie wir auf Seite 166 der UHRMACHERKUNST mitteilten, für die ebenfalls daselbst angegebenen Aufwertungssachen am 31. März 1925 ab. Durch Gesetz über die Verlängerung der Fristen der Dritten Steuernotverordnung sind die Fristen für die Anmeldung von Aufwertungsansprüchen bis zum 30. Juni 1925 verlängert worden.

Ferner kann nach dem Aufwertungssperregesetz die Aussetzung des Verfahrens vor den Aufwertungsstellen und den Gerichten bei Aufwertungsstreitigkeiten ebenfalls bis zum 30. Juni 1925 gefordert werden.

Bevorstehende Aenderung der Aufwertungsbestimmungen für Hypotheken usw.

Die Bestimmungen über die Aufwertung werden nach den Gesetzesentwürfen erheblichen Aenderungen unterworfen. Wir kommen darauf zurück, sobald das Gesetz angenommen ist.

Steuertermine für April¹⁾

- 1. April:** Braunschweigische Gewerbesteuer.
5. April: Lohnsteuer (letzte März-Dekade); siehe heutige Nummer hinsichtlich Aenderung der Abführung der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge.
 Sächsische Arbeitgeberabgabe.
8. April: Württembergische Gewerbesteuer. Schonfrist 2 Tage.
10. April: Ablieferung der Lohnzettel für die Arbeitnehmer, die mehr als 2200 Mk. in der Zeit vom Januar bis Ende März verdient haben. Keine Schonfrist.
 Hessische Gewerbesteuer.
 Bayerische Gewerbesteuer. Schonfrist eine Woche.
 Preußische Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer. Schonfrist eine Woche.
 Voranmeldung und Vorauszahlung auf Umsatzsteuer und Luxussteuer für Monatszahler für den Monat März, für Vierteljahrszahler für Januar, Februar und März. Schonfrist eine Woche.
 Voranmeldung und Vorauszahlung auf Einkommensteuer für den Monat März, bzw. für Januar, Februar März. Schonfrist eine Woche.
 Voranmeldung und Vorauszahlung auf Körperschaftsteuer für den Monat März. Schonfrist eine Woche.
 Voranmeldung und Vorauszahlung auf Einkommen aus Grundbesitz für das erste Quartal. Schonfrist eine Woche.
15. April: Preußische Hauszinssteuer und Grundvermögenssteuer. Schonfrist eine Woche. Auch in den anderen Staaten sind in der Regel die landesrechtlichen Grundvermögens und Hauszinssteuern fällig.
 Lohnsteuer (erste April-Dekade).
 Sächsische Arbeitgeberabgabe.
 Badische Gewerbesteuer.
25. April: Lohnsteuer (zweite April-Dekade).
 Sächsische Arbeitgeberabgabe. Dr. H.

¹⁾ Bisher ist nicht bekanntgeworden, daß an die Stelle der Monatsvorauszahlungen allgemein die Vierteljahrszahlungen, wie beabsichtigt, treten. Es ist aber anzunehmen, daß die Bekanntmachung noch erfolgt. Hinsichtlich der Gewerbesteuern sind Aenderungen zu erwarten; es ist daher auf entsprechende Bekanntmachungen seitens der Gemeinden zu achten, und sind obige Angaben für die Gewerbesteuern mit Vorbehalt gegeben.

Vorstands- und Ausschuß-Sitzung des Deutschen Uhrenhandelsverbandes am 20. März 1925 in Berlin

In der Sitzung werden zunächst die Angriffe der Schweizerischen Fachzeitschrift „Federation Horlogere Suisse“ gegen den geschäftsführenden Vorsitzenden, Herrn A. Belmonte, bekanntgegeben. Die Angriffe sind sachlich und formell durchaus unbegründet. Die im Deutschen Uhrenhandelsverband vertretenen Organisationen erklären sich bereit, in den deutschen Fachzeitschriften eine Erklärung zu veröffentlichen, in welcher Herr A. Belmonte für seine unparteiische und aufopfernde Tätigkeit der Dank und uneingeschränktes Vertrauen ausgesprochen wird.

In dem allgemeinen Bericht des geschäftsführenden Vorsitzenden wird mitgeteilt, daß der Betrieb des Verbandes am 1. Januar eingestellt worden ist. Die Entlassung des Personals erfolgte am 31. Januar. Die Kasse ist geprüft und für richtig empfunden.

Auf Grund eines Antrages von Herrn Dr. Felsing wird in eine längere Aussprache darüber eingetreten, ob man der Auflösung des Uhrenhandelsverbandes näherzutreten solle, oder ob er weiter bestehen soll unter Hinzuziehung weiterer Aufgaben. Da die Einfuhrregelung bis 1. Oktober noch nicht endgültig erfolgt ist, ist es auch unmöglich, den Uhrenhandelsverband aufzulösen. Ein Teil des vorhandenen Vermögens wird zur Verfügung gestellt, um den Kampf für die Abschaffung der Luxussteuer zu führen. Dr. Felsing erklärt sich bereit, die Durchführung dieser Aufgabe zu leiten. Ihm soll für die Erledigung der Arbeit eine Hilfskraft beigegeben werden. Ueber die neu einzuschlagenden Wege werden vertrauliche Ausführungen gemacht. Es ist zu hoffen, daß die jetzt durch den Uhrenhandelsverband einsetzende Tätigkeit für die Abschaffung der Luxussteuer einen Erfolg zeitigen wird.

Als Tag der Generalversammlung wird der 21. April bestimmt. Die Generalversammlung wird im Ebenholzsaal des „Rheingold“, Berlin W, Bellevuestr. 19/20, nachmittags 3 Uhr, stattfinden.

Zum Schluß kommt noch die Verwertung beschlagnahmter Uhren zur Sprache, die anscheinend nicht immer einwandfrei erfolgt. Das Material soll zusammengestellt werden, damit bei dem Ministerium entsprechende Schritte eingeleitet werden können. Die übrigen Verhandlungen waren mehr interner Natur und eignen sich nicht für eine Veröffentlichung.